

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Humanitäre Hilfe statt Waffen - Verfolgten im Irak und Syrien Unterstützung, Schutz und Aufnahme ermöglichen

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass
 - a) die humanitäre Hilfe für die vor der Terrororganisation Islamischer Staat (IS) geflüchteten Menschen verstärkt wird,
 - b) die Aufnahme von Flüchtlingen in Deutschland, die vor dem Terror der IS Schutz suchen, auf der Grundlage des § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes zügig und unbürokratisch erfolgt und dass den Bundesländern hierzu eine Anordnung im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden für die Aufnahme erteilt wird.
2. die Aufnahme von Angehörigen aus dem Irak und Syrien, die von der IS bedroht sind, auf der Grundlage von § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wie folgt zu ermöglichen:
 - a) Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes soll im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium eine Aufnahme- und Aufenthaltsanordnung nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes mit dem Inhalt erlassen, dass Angehörigen aus dem Irak und Syrien, die von der IS bedroht sind, der Nachzug zu in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Familienangehörigen mit Aufenthaltsrecht in Deutschland bzw. deutscher Staatsangehörigkeit ermöglicht wird und ihnen eine Aufenthaltserlaubnis unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes und damit ohne finanzielle Auflagen erteilt wird.

- b) Den Landkreisen und kreisfreien Städten in Mecklenburg-Vorpommern sind die entstehenden Mehraufwendungen auf der Grundlage des § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes zügig zu erstatten.

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:

Die Terrororganisation Islamischer Staat (IS) hat in Teilen des Iraks und Syriens ein Kalifat ausgerufen und tötet alle, die sich ihrer Terrorherrschaft nicht unterwerfen.

Die vor der IS Geflüchteten benötigen dringend Versorgung mit Hilfsgütern wie Wasser, Nahrungsmitteln oder Medikamenten. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes wurden aus Deutschland bereits Medikamente, medizinische Ausrüstung, Decken, Zelte und Wasserkänter in den Nordirak geschickt, die den Vereinten Nationen übergeben wurden. Die UN hat eine großangelegte Hilfsaktion gestartet. Diese soll auf die Versorgung von ca. 500.000 Menschen ausgerichtet sein. Nach Angaben des Bürgermeisters von Erbil sind aber bereits 1,7 Millionen Menschen auf der Flucht. Diejenigen, die Schutz außerhalb ihrer Heimatregion suchen, brauchen einen sicheren Zufluchtsort, dies kann auch in Deutschland sein.

Auf Grundlage des § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes kann „das Bundesministerium des Innern ... zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt.“

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat jetzt schon die Möglichkeit, auf Grundlage des § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, per Aufnahme- und Aufenthaltsanordnung die Einreise zu hier lebenden Verwandten zu ermöglichen, soweit es sich um Deutsche oder Irakerinnen/Iraker oder Syrerinnen/Syrer mit einem Aufenthaltsrecht in Deutschland handelt. Für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien gilt dies bereits, jedoch mit der Bedingung der Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes. Der Familiennachzug soll jedoch unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen, um die Hürden für den Familiennachzug so gering wie möglich zu halten.